

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Starnberg folgende

**1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
„Innenstadt“**

**§ 1  
Änderungen und Ergänzungen**

- (1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.10.2012 wird dergestalt geändert, dass an die Stelle des ursprünglichen Lageplans selbiger vom 10.05.2016 (Maßstab 1:10.000) tritt. Das Gebiet hat sonach fortan eine Größe von 53,4 ha.
- (2) Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung wird mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

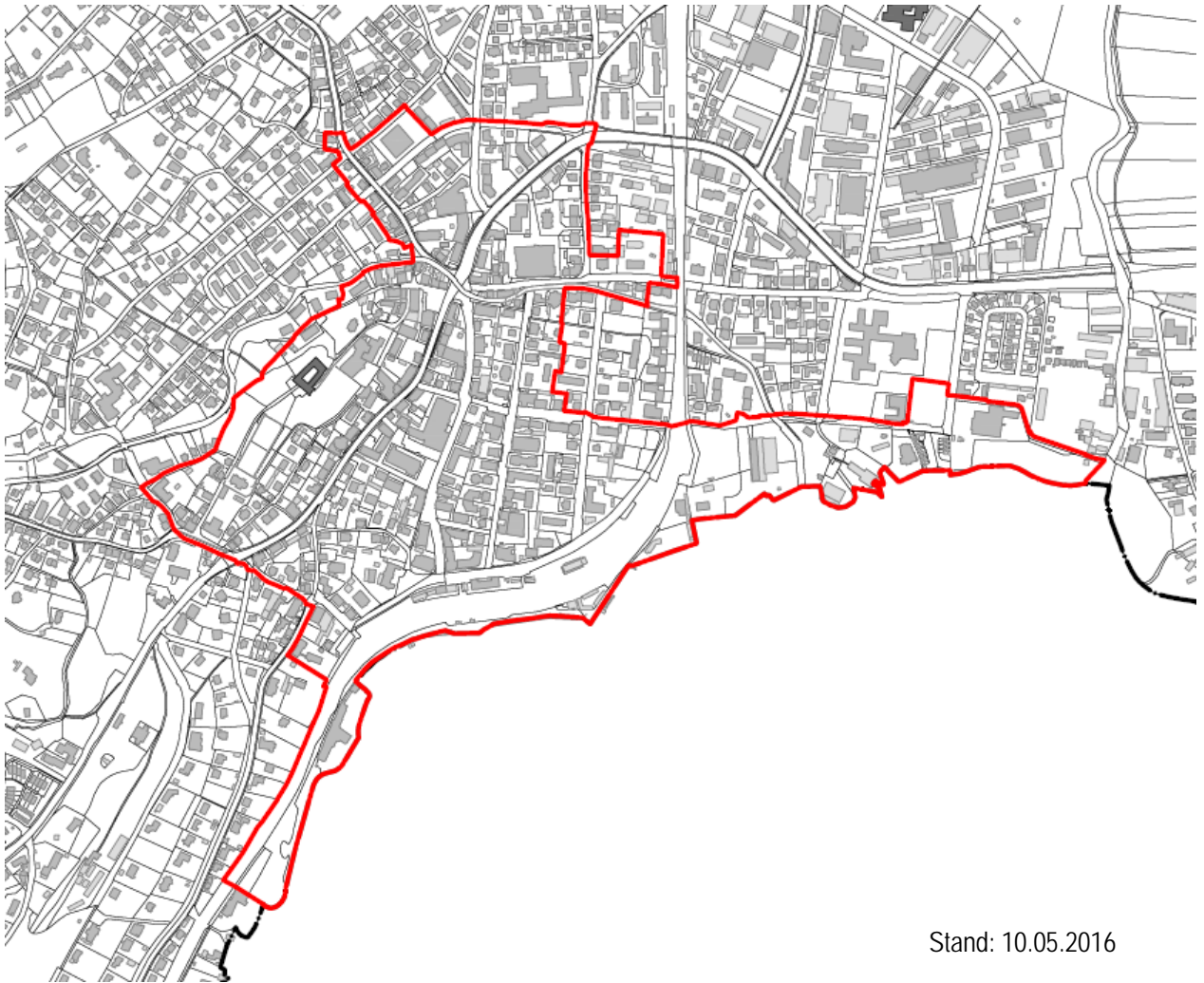
Die Satzung kann unter [www.starnberg.de](http://www.starnberg.de) jederzeit abgerufen werden; über deren Inhalt gibt das Bauamt der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, auf Verlangen Auskunft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden im Sinne des § 214 BauGB beachtliche Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Starnberg, den 28.02.2019

Eva John  
Erste Bürgermeisterin

Umgriff - 1. Änd. der Satzung über die förmli. Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“



Stand: 10.05.2016